

Zurück an:

Verwaltungsgemeinschaft Ebern
Rittergasse 3
96106 Ebern



Gemeinde
Pfarrweisach



Stadt
Ebern



Markt
Rentweinsdorf

Fax: 09531 62956

Anmeldung eines Sonnwendfeuers

Termin		
Datum	Uhrzeit/Beginn	für die Dauer von _____ Stunden

Ort/Grundstück der Veranstaltung		
Ort/Ortsteil	Straße, Hausnummer	nähere Beschreibung

Angaben zum Veranstalter			
Verein/Firma/Name	Verantwortliche Person	Anschrift	Telefon

Aufsichtspersonen			
Aufsichtsperson 1	Name, Vorname	Handy	Alter
Aufsichtsperson 2	Name, Vorname	Handy	Alter

Teilnehmerkreis	
Personenanzahl	Das Sonnwendfeuer ist <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> privat

Brandgut	
Folgendes soll verbrannt werden:	Größe der Feuerstelle (Breite x Höhe x Tiefe)

Abstandsflächen		
Nächstgelegene bauliche Anlage	Entfernung der Feuerstelle hierzu	Entfernung zu Verkehrsflächen

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr		
Feuerlöscher <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Handy für Notrufe <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	sonstige Maßnahmen:

Ich habe vom Inhalt des **Merkblattes „Abhalten von Sinnwendfeuern im Landkreis Haßberge“** Kenntnis genommen und versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben. Ich nehme außerdem zur Kenntnis, dass ich mit einer Überprüfung des angezeigten Sinnwendfeuers durch die Gemeinde rechnen muss. Mit dem vertreten des o.a. Grundstücks zu diesem Zweck bin ich einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift



Landratsamt Haßberge

Merkblatt

- Abhalten von Sonnwendfeuern im Landkreis Haßberge –

Stand: 05.04.2012

Sonnwendfeuer dürfen nur unter Beachtung der nachfolgenden abfall-, naturschutz- und sicherheitsrechtlichen Regelungen abgehalten werden:

Folgende Punkte sind vor dem Abbrennen eines Sonnwendfeuers zu beachten:

- Das Feuer muss von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten gewachsenen Nachbargemeinschaft, Glaubensgemeinschaft, Organisation oder eines entsprechenden Vereines unter dem Gesichtspunkt der **Brauchumpflege** ausgerichtet werden.
- Sonnwendfeuer sollten **nur** an Werktagen **innerhalb einer Woche vor oder nach** dem offiziell bekannt gegebenen **Johannistag** abgehalten werden.
- Sonnwendfeuer sind **mindestens eine Woche vorher** schriftlich **unter Benennung eines Verantwortlichen** bei der zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung **anzuzeigen**.
- Sonnwendfeuer dürfen nicht dazu genutzt werden, kostengünstig Abfälle jeglicher Art in unzulässiger Weise zu verbrennen. Dem Brauchtumsgedanken entsprechend sind Sonnwendfeuer nur unter Verwendung der hierfür zulässigen Brennstoffe (siehe nächste Seite) geduldet.
- Das **Feuer** sollte in einer der Anzahl der Zuschauer **angemessenen**, nicht überdimensionierten **Größe** abgehalten werden.
- Verbrennen **nur außerhalb** der im Zusammenhang bebauten **Ortsteile**
- **Bei** starkem **Wind** darf **kein Feuer** entzündet werden; brennende Feuer sind in diesem Fall unverzüglich zu löschen.
- Um die Brandfläche sind ausreichend dimensionierte **Bearbeitungsstreifen (mindestens 3 m)** Breite zu ziehen, die von brennenden Gegenständen freizumachen sind.
- Zum **Schutz der Tier- und Pflanzenwelt** ist sicherzustellen, dass das Brennmaterial maximal **eine Woche vor dem Abbrennen** angeliefert wird. Wird das Brennmaterial über längere Zeit zwischengelagert oder nisten Vögel darin, darf das Feuer nicht entzündet werden. Auf das **Verbot, wildlebende Tiere** der besonders geschützten Art **zu töten oder erheblich zu stören** gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird hiermit besonders hingewiesen.
- In Naturschutzgebieten und in geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Abbrennen von Johannisfeuern nicht erlaubt. In Landschaftsschutzgebieten ist eine Erlaubnis von der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Haßberge (Sachgebiet III/4 – Wasserrecht und Naturschutz – 09521/27-0) notwendig.
- Nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es ferner verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutztem Gelände (Brachflächen), an Hecken oder Hängen abzubrennen. Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) dürfen ebenfalls nicht beeinträchtigt werden.

Hinweis:

Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften sind mit bis zu 50.000,-€ bußgeldbewehrt.

Folgende Materialien dürfen verbrannt werden:

- **Als Brennstoff** darf **nur trockenes, unbehandeltes Holz** verwendet werden.
- **Insbesondere** das Verbrennen **folgender Brennstoffe** ist **unzulässig**, bei entsprechender Anzeige wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchgeführt:

Kunststoffe, Sperrmüll, Altreifen, Altöl, Hausmüll, beschichtetes oder imprägniertes Holz, etc.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen die unzulässige Behandlung (Verbrennen), Lagerung oder Ablagerung von Abfällen kann mit bis zu 50.000€ Geldbuße geahndet werden.

Folgende Punkte sind beim Verbrennen zu beachten:

- Die zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderlichen Abstände sind einzuhalten:
 - **300 m** zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
 - **300 m** zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden
 - **100 m** zu sonstigen Gebäuden
 - **100 m** zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
 - **100 m** zu Waldrändern (Ausnahmen werden beim Forstamt beantragt, Art. 17 BayWaldG)
 - **75 m** zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen
 - **25 m** zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen
 - **10 m** zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden
 - Bei Unterschreitung der geregelten Abstände ist eine Genehmigung der Gemeinde einzuholen (§ 25 VVB), bei Feuern in Landschaftsschutzgebieten/ -bestandteilen beim Landratsamt.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche **Belästigungen** durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu **verhindern**.
- Das **Feuer ist** bis zum Erlöschen von mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre **ständig zu überwachen**. Es empfiehlt sich, die zuständige Ortsfeuerwehr zu informieren bzw. zum Überwachen und Ablöschen beizuziehen.
- Es ist sicherzustellen, dass die **Glut beim Verlassen** der Feuerstelle **erloschen** ist.
- **Bei starkem Wind** darf **kein Feuer** entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Die **Verbrennungsrückstände und sonstige Abfälle**, die beim Abhalten von Sonnwendfeuern anfallen, **sind binnen 14 Tagen ordnungsgemäß zu entsorgen**.
- Die **Verwendung von** auf Rohölbasis hergestellten Brennstoffen (**Altreifen, Altöl, Treibstoffe, etc.**) zur Erhöhung der Flammenintensität bzw. zum Anheizen **ist nicht gestattet**. Hierzu dürfen lediglich harzreiche Hölzer (z. B. Reisig) verwendet werden.

Darüber hinausgehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Landesstraft- und Ordnungsgesetz (LStVG)

Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)